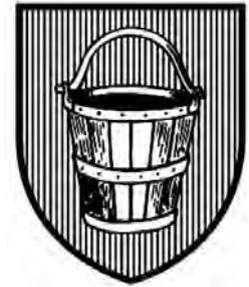


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 4

Jahrgang 2015

17. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

1. **Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Emmerich am Rhein für das Schuljahr 2015/2016**
2. **Bebauungsplan Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch-;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
3. **74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Gemeinbedarfsfläche im Bereich Fährstraße / Rheinpromenade / Hinter dem Hirsch;**
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch
4. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen**

„16. Emmericher Autoshow“	am 22.03.2015
„Emmerich im Lichterglanz/ Fest der Kulturen“	am 26.07.2015
„Stadtfest/ 14. Emmericher Musiknacht“	am 06.09.2015
„Verkaufsoffener Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt“	am 13.12.2015

im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein
5. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Johannes De Leeuw**
6. **10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße-;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
7. **8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/1 –Raiffeisenstraße / Nord-;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

1. Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Emmerich am Rhein für das Schuljahr 2015/2016

Alle Schülerinnen und Schüler der 4. Grundschulklassen, die ab Beginn des Schuljahres 2015/2016 eine weiterführende Schule besuchen werden, sind durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit vom 23. bis 28.02.2015 anzumelden. In der Stadt Emmerich am Rhein können Sie ihr Kind an folgenden Schulen anmelden:

1. **Gesamtschule Emmerich am Rhein** – Schule der Sekundarstufe I und II
2. **Städt. Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein** Schule der Sekundarstufen I und II,
3. **Anmeldungen von Schulabsolventen der Hauptschulen und der Realschule (Klasse 10)**

Für Schülerinnen und Schüler, mit dem mittleren Schulabschluss, die gem. Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erhalten haben, und sich für die Einführungsphase anmelden möchten, ist das unter Punkt 2 genannte Gymnasium zuständig.

4. Anmeldetermin und -ort

4.1 - für die Gesamtschule Emmerich am Rhein

Ort:	Sekretariat, Brink 1, 46446 Emmerich am Rhein, Telefon: 75-5300	
Termin:	Montag, 23.02.2015	10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Dienstag, 24.02.2015	10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag, 26.02.2015	10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Freitag, 27.02.2015	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

4.2 - für das Städt. Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein

Ort:	Sekretariat, Hansastrasse 3, 46446 Emmerich am Rhein, Telefon: 75-4900	
Termin:	Montag, 23.02.2015	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	Dienstag, 24.02.2015	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
	Mittwoch, 25.02.2015	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	Donnerstag, 26.02.2015	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
	Freitag, 27.02.2015	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	Samstag, 28.02.2015	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

5. Unterlagen

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

- a) das Familienstammbuch oder eine Abstammungsurkunde
- b) das letzte Halbjahreszeugnis mit Schulformempfehlung ggf. weitere Unterlagen der Grundschule
- c) beiliegender, ausgefüllter Anmeldebogen

Die Teilnahme Ihres Kindes bei der Anmeldung zur

- Gesamtschule ist erforderlich
- Städt. Willibrord-Gymnasium ist erwünscht.

Weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können in den Schulsekretariaten des Gymnasiums (75-4900) oder der Gesamtschule (75-5300) oder bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Herr Look, Tel.: 75-1450, Frau Bauditz, Tel. 75-1451 oder Frau Koenzen, Tel.: 75-1452 geklärt werden.

Emmerich am Rhein, den 09.02.2015

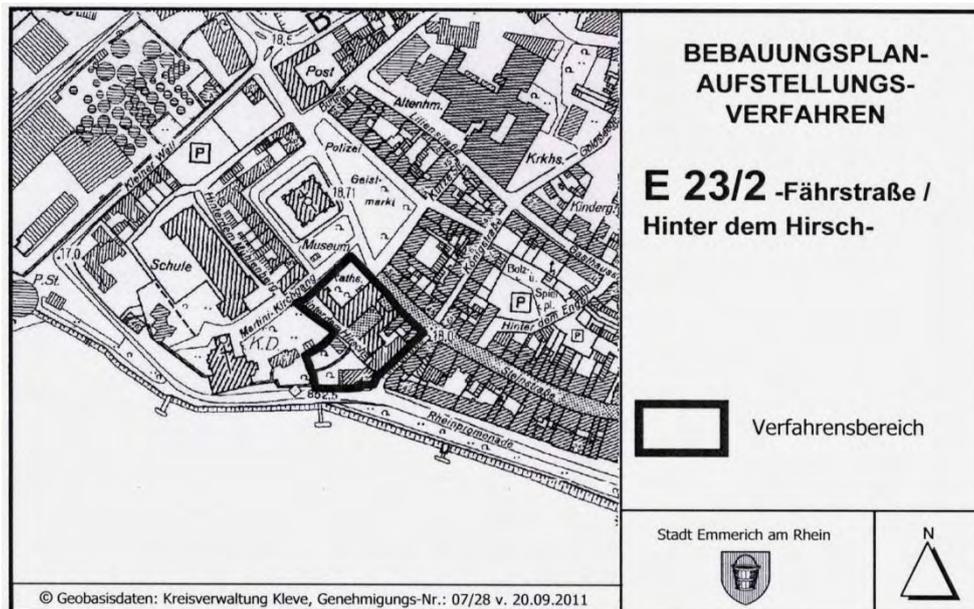
Johannes Diks
Bürgermeister

2. Bebauungsplan Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch-;

hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **16.12.2014** den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- wurde nach den Bestimmungen des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Er liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis

mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 09.02.2015
Der Bürgermeister

Johannes Diks

3. 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Gemeinbedarfsfläche im Bereich Fährstraße / Rheinpromenade / Hinter dem Hirsch;

hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

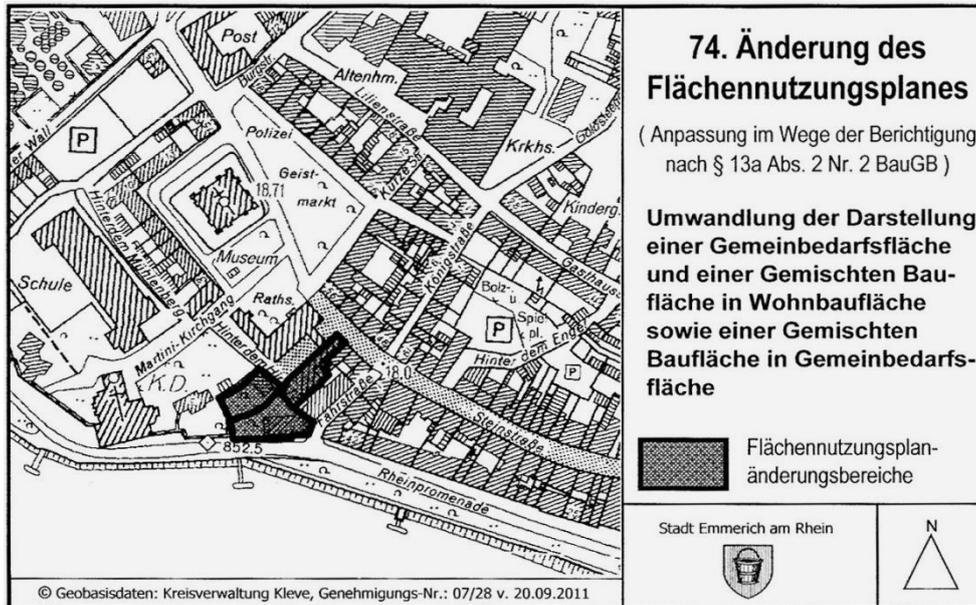
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **16.12.2014** den Entwurf des Bebauungsplanes E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich der Grundstücke Hinter dem Hirsch 7 sowie Rheinpromenade 43 und 44 Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (Besondere Wohngebiete) im Sinne des § 4a Baunutzungsverordnung fest. Ferner setzt er für das Grundstück des Rathausneubaues, Hinter dem Hirsch 1 und 3 eine Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung „Verwaltung“ fest. Diese planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan weichen von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein ab.

Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde auf die Durchführung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens als Parallelverfahren verzichtet. Stattdessen wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nach Aufstellung des Bebauungsplanes angepasst. Hierbei erfolgt eine Umwandlung der Flächennutzungsplandarstellung

- für das Grundstück Hinter dem Hirsch 7 von Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung „Kirche“ in Wohnbaufläche,
- für die Grundstücke Rheinpromenade 43 und 44 von Gemischter Baufläche in Wohnbaufläche
- für das Grundstück des Rathausneubaues Hinter dem Hirsch 1 und 3 von Gemischter Baufläche in Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung „Verwaltung“.

Die Bereiche der 74. Flächennutzungsplanänderung sind in der nachstehend abgebildeten Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Flächennutzungsplan liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB werden
 1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. beachtliche Fehler im Sinne des § 214 Abs. 2a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Anpassung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anpassung im Wege der Berichtigung wirksam.

Emmerich am Rhein, 09.02.2015
Der Bürgermeister

Johannes Diks

4. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen

„16. Emmericher Autoshow“	am 22.03.2015
„Emmerich im Lichterglanz/ Fest der Kulturen“	am 26.07.2015
„Stadtfest/ 14. Emmericher Musiknacht“	am 06.09.2015
„Verkaufsoffener Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein	am 13.12.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S.516) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765) und § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 10. Februar 2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 22.03.2015, 26.07.2015, 06.09.2015 und am 13.12.2015 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 11. Februar 2015

Johannes Diks
Bürgermeister

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Johannes De Leeuw**

Der Bußgeldbescheid vom 26.04.2014

Aktenzeichen: 091149117

An

Herrn
Johannes De Leeuw
geb. am 24.07.1987

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Mechteldstraat 18
6915 XH Lobith
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 09.02.2015

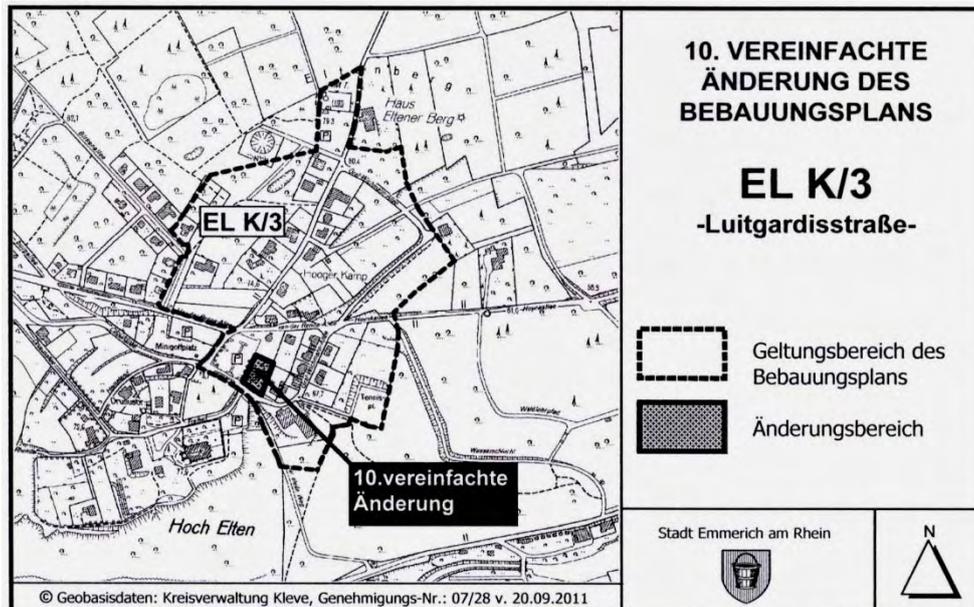
Im Auftrag
gez.
Runge

6. 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße-;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **10.02.2015** den Entwurf der nach den Bestimmungen des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführten 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Durch diese Änderung wird der Bebauungsplan Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße- für das Grundstück Lindenallee 33, Gemarkung Elten, Flur 9, Flurstück 364 dahin gehend geändert, dass

- a) die Festsetzung der überbaubaren Fläche geringfügig verlagert und ihr Zuschnitt verändert wird,
- b) die Zahl der Vollgeschosse von einem Geschoss auf maximal 2 Geschosse erweitert wird,
- c) die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,6 erhöht wird,
- d) eine maximale Gebäudehöhe von 80,0 m über NHN festgesetzt wird,
- e) zusätzlich eine Fläche für Garagen festgesetzt wird,
- f) längs der Straßengrenze zur Lindenallee bis auf den westlichen Teilabschnitt von 3,0 m Breite ein Verbot von Ein- und Ausfahrt festgesetzt wird.

Der von der Änderung betroffene Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Bebauungsplan Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße- liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße- in Kraft.

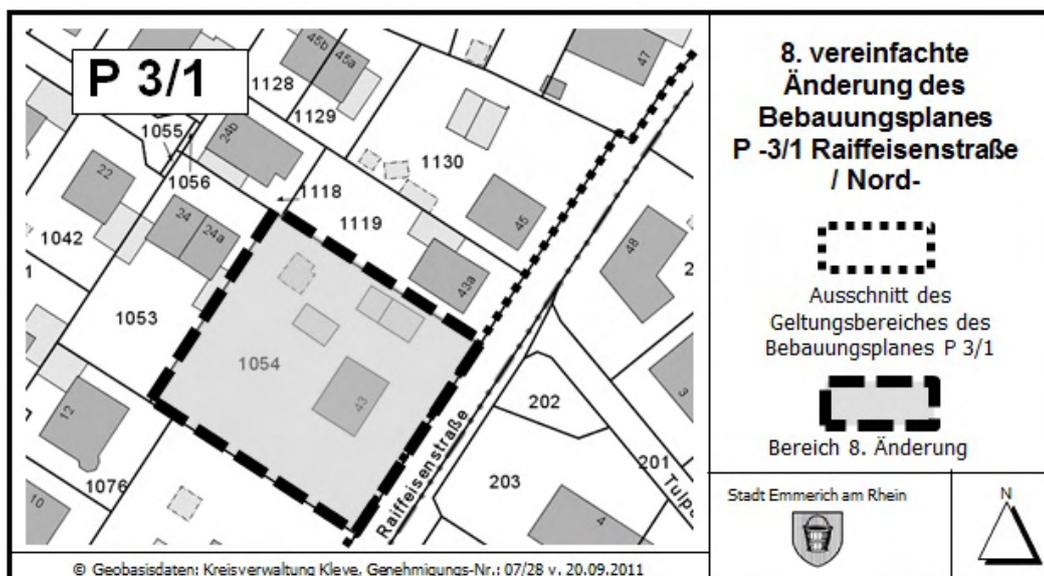
Emmerich am Rhein, 11.02.2015
Der Bürgermeister

Johannes Diks

7. 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/1 –Raiffeisenstraße / Nord-;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 den Entwurf der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes P 3/1 –Raiffeisenstraße/Nord- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Die Bebauungsplanänderung liegt mit ihrer Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der

Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Nach § 13 Abs. 3 wird im vereinfachten Verfahren von dem Umweltbericht nach § 2a und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes P 3/1 – Raiffeisenstraße/Nord in Kraft.

Emmerich am Rhein, 11.02.2015
Der Bürgermeister

Johannes Diks